

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8475 –**

**Untersagung der Einreise für ausländische Reisende des „Europäischen
Friedenszuges MUSA ANTER“ durch den Bundesminister des Innern**

Die Initiative „Appell von Hannover“, ein Zusammenschluß von über 500 Vertreterinnen und Vertretern von Menschenrechtsorganisationen, Parteien, Gewerkschaften sowie aus dem Bereich Wissenschaft und Kultur, hat sich vor etwa eineinhalb Jahren gegründet. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, „für die Beendigung des Krieges und ein friedliches demokratisches Zusammenleben des kurdischen und türkischen Volkes“ einzutreten und den „Prozeß der Demokratisierung in der Türkei und die unverzichtbare Achtung der Menschenrechte durchzusetzen“ sowie „einen Beitrag zur Förderung von Vernunft zu leisten, der nicht nur das innenpolitische Klima in Deutschland entspannen sollte, sondern ursächlich sich auch für eine politische Lösung des Krieges in Kurdistan“ einsetzen sollte.

Auf dieser Grundlage initiierte der „Appell von Hannover“ in Bonn im Juli des vergangenen Jahres die „I. Konferenz für Frieden in Kurdistan“, an der zahlreiche Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland teilnahmen. In den Medien fand diese Konferenz große Beachtung.

In einer Erklärung des „Appells von Hannover“ vom Juli 1997 wurde u. a. angekündigt: „Wir Bürgerinnen und Bürger Europas wollen durch die Installation eines großen Friedenszuges unsere Forderung nach einer politischen Lösung ausdrücken. Wir wollen der Regierung der Türkei und gegenüber dem Menschen in der Türkei und Kurdistan bekunden, daß wir den Krieg und seine Ausdehnung nicht länger hinnehmen werden. Die Demokratisierung der Türkei geht nicht ohne eine politische Lösung für Kurdistan.“ Dieser Friedenszug mit dem Namen des 1992 vermutlich von Todesschwadronen ermordeten kurdischen Dichters MUSA ANTER sollte am 26. August 1997 von Brüssel aus starten, durch etliche europäische Länder in die Türkei führen und am 1. September, dem Antikriegstag, in der kurdischen Stadt Diyarbakir mit einem Friedensfestival enden.

Die Idee dieses Friedenszuges wurde u. a. unterstützt von Bischof Desmond Tutu (Kapstadt), der Stiftung Danielle Mitterrand (Paris), Professor Jean Ziegler (Genf) und Hunderten von bekannten Persönlichkeiten und Organisationen weltweit (Pressemitteilung des „Appells von Hannover“ vom 11. August 1997).

Über 300 Menschen, darunter auch etliche prominente Persönlichkeiten aus mehreren europäischen Ländern, hatten sich verbindlich für die Reise nach Kurdistan angemeldet.

Bereits Tage vor dem Abreisedatum wurde in den türkischen Medien mit außergewöhnlicher Schärfe der Friedenszug als „Werbeveranstaltung für die PKK“ diffamiert und teilweise auch als „Terror-Zug“ bezeichnet. Gleichzeitig verschickte in der Bundesrepublik Deutschland ein „Koordinierungsrat der türkischen Vereine in und um Köln“ persönlich adressierte Briefe, in denen nicht nur die Initiatoren, sondern auch diejenigen verleumdet wurden, die beabsichtigten, sich an der Reise zu beteiligen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. September 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Generalsekretär dieser Organisation schrieb von „zahlreichen PKK-nahen Gruppierungen und sogenannten Intellektuellen“ und forderte zum Protest „gegen diese neuerliche Provokation der PKK und ihrer Sympathisanten“ und dazu auf, „die Fahrt dieses Zuges der Provokation und Propaganda zu verhindern.“

Der türkische Ministerpräsident Mesut Yilmaz hatte angekündigt, alle diplomatischen Schritte zur Verhinderung des Zuges zu unternehmen. Die „tageszeitung“ vom 19. August 1997 berichtete u. a. über „eine Intervention des türkischen Botschafters bei der belgischen Bahndirektion zur Verhinderung des Sonderzugs“, welche jedoch keinen Erfolg gehabt habe.

Erfolgreicher war die türkische Regierung bzw. der türkische Nationale Sicherheitsrat bei der Bundesregierung. Offenbar auf Druck der Bundesregierung kündigte die Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 22. August 1997 den Chartervertrag mit dem „Appell von Hannover“ mit folgender Begründung:

- „1. Die Jugoslawische Staatsbahn (JZ) verweigert die Durchfahrt der beiden Sonderzüge.
2. Der Bundesgrenzschutz wird – nach Anweisung des Bundesministeriums des Innern vom 21. August 1997 – die ausländischen Reisenden des Sonderzuges nicht nach Deutschland einreisen lassen.“

Der „Appell von Hannover“ erklärte zum erstgenannten Absagegrund: „Diese Meldung wurde unsererseits überprüft und von der jugoslawischen Regierung nicht bestätigt.“ Die Entscheidung des Bundesinnenministers stieß in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland zum Teil auf heftige Proteste und Unverständnis.

Das Projekt des „Europäischen Friedenszuges MUSA ANTER“ konnte in der ursprünglich geplanten Form nicht durchgeführt werden. Stattdessen nahmen zahlreiche Friedensaktivistinnen und -aktivisten aus der Bundesrepublik Deutschland, europäischen und außereuropäischen Ländern an dem kurzfristig organisierten „Europäischen Friedensflug MUSA ANTER“ teil.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat im November 1993 aus Anlaß mehrerer massiver, von der PKK zu verantwortender Gewaltwellen gegen die Organisation ein Betätigungsverbot verhängt. Untersagt ist der PKK jegliches Tätigwerden im Bundesgebiet. Auch Dritte dürfen Aktivitäten der PKK nicht unterstützen. Verstöße gegen dieses Betätigungsverbot sind nach § 20 Vereinsgesetz zu ahndende Straftaten. Nachdem Anfang Mai 1997 – später auch durch eine Verbalnote der Türkischen Botschaft vom 9. Juli 1997 – bekanntgeworden war, daß Ende August ein sog. Friedenszug von Brüssel nach Diyarbakir stattfinden sollte, erhielt die Bundesregierung einige Tage vor dem Abfahrtstermin Kenntnis vom PKK-Hintergrund dieser Aktion.

So ergibt sich aus dem Protokoll der „10. Europa-Konferenz“ der PKK in den Niederlanden vom 28. Februar bis 10. März 1997 (das der Bundesregierung am 20. August 1997 bekanntgeworden ist), daß am 10. März 1997 eine Weisung der PKK-Führung unter dem Titel „die praktischen Arbeiten betreffend“ an alle „Frontkomitees“ ergangen war. Hierin hieß es: „Es muß mit den Arbeiten begonnen werden, um aus Anlaß des Internationalen Friedenstages am 1. September einen Friedenszug in die Heimat zu schicken.“

Dabei war beabsichtigt, den Zug über das Bundesgebiet zu führen und an mehreren Haltebahnhöfen demonstrative Aktionen abzuhalten. Dementsprechend waren zur Durchsetzung des PKK-Betätigungsverbots die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Ausländerrechtlich ist die Zurückweisung an der Grenze gemäß § 60 Ausländergesetz geboten, wenn ein Ausländer unerlaubt einreisen will (§ 60 Abs. 1 AuslG), ein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 60 Abs. 2 Nr. 1 AuslG) oder der begründete Verdacht besteht, daß der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 AuslG). Mithin ist eine Zurückweisung stets dann geboten, wenn aus den Umständen des Einzelfalles deutlich wird, daß der Ausländer einen Ausweisungsgrund erfüllen wird, der im Inland zu seiner Ausweisung führen müßte. Nach der ausweisungsrechtlichen Grundbestimmung des § 45 Abs. 1 AuslG ist dies u. a. dann der Fall, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen Deutschlands beeinträchtigt.

Im vorliegenden Fall beeinträchtigt die erkennbare Unterstützung einer Veranstaltung, die nach Auffassung der zuständigen Behörden einer verbotenen Vereinigung zuzurechnen ist, somit die Interessen Deutschlands in erheblichem Maße. Dabei entspricht es dem allgemeinen Rechtsgedanken, daß einem Ausländer dann bereits die Einreise zu verweigern ist, wenn zu erwarten ist, daß er während seines Aufenthalts einen Ausweisungsgrund erfüllen wird. Dieser allgemeine Rechtsgedanke ist im übrigen keine deutsche Besonderheit, sondern allgemeiner internationaler Standard.

1. Seit wann hatte die Bundesregierung Kenntnis von dem beabsichtigten Europäischen Friedenzug MÜSA ANTER?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wann hat sich die türkische Regierung wegen dieses Projektes des „Appells von Hannover“ mit der Bundesregierung in Verbindung gesetzt?
 - a) Mit welchen Vertretern welcher Bundesressorts fanden telefonische oder persönliche Gespräche wann statt?
 - b) Wurden bei diesen Gesprächen konkrete Daten über mögliche mitreisende Personen ausgetauscht?
 - c) War die Deutsche Botschaft in Ankara in diese Kommunikation ebenso einbezogen wie die Türkische Botschaft in Bonn?
 - d) Wie oft fanden Konsultationen statt (bitte jeweils das Datum angeben)?
 - e) Welche Vereinbarungen wurden bei all diesen Gesprächen getroffen?

Am 9. Juli 1997 wurde dem Auswärtigen Amt durch die Türkische Botschaft eine Verbalnote übergeben, mit der Bitte, das Projekt wegen vermuteter Steuerung durch die PKK auf der deutschen Teilstrecke zu verbieten.

- a) Da MdB Ulla Jelpke mit Schreiben vom 5. Juni 1997 den Bundesminister des Auswärtigen auf das Projekt hingewiesen und gebeten hatte, sich für die ungehinderte Einreise der Teilnehmer in die Türkei einzusetzen, wandte sich der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Dr. von Ploetz, am 4. Juli 1997 mit diesem Petrum an den türkischen Botschafter Vural. Die Türkische Botschaft erkundigte sich, anknüpfend an ihre Verbalno-

te vom 9. Juli 1997 gelegentlich nach dem Sachstand, am 14. August 1997 auch persönlich durch Botschaftsangehörige. Das türkische Außenministerium brachte am 19. August 1997 die Besorgnis der türkischen Regierung gegenüber dem Geschäftsträger der Deutschen Botschaft zum Ausdruck.

- b) Staatssekretär Dr. von Ploetz wies in dem unter a) angeführten Gespräch am 4. Juli 1997 mit dem türkischen Botschafter auf die Teilnahme von Abgeordneten des Deutschen Bundestages hin. Namentlich erwähnt wurde MdB Ulla Jelpke.
 - c) Ja.
 - d) Auf die Antworten zu den Fragen 2 a) und 2 c) wird verwiesen. Die Kontakte können nicht als Konsultation bezeichnet werden.
 - e) Der türkische Botschafter Vural sagte Staatssekretär Dr. von Ploetz in dem Gespräch am 4. Juli 1997 zu, sich für die freie Einreise der Teilnehmer einzusetzen.
3. Wann hat die Bundesregierung mit welchem Ziel Kontakte zu jenen europäischen Staaten (z. B. Belgien, Österreich, Ungarn, Jugoslawische Republik, Bulgarien) aufgenommen, durch die der Friedenszug gefahren wäre?

Belgien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien nahmen etwa Mitte August informatorischen Kontakt mit dem Auswärtigen Amt auf. Das Auswärtige Amt hat seinerseits mit Erlaß vom 18. August 1997 die Deutschen Botschaften in den entsprechenden Staaten um Unterichtung über die Haltung der dortigen Regierungen gebeten. Dabei ergab sich, daß Belgien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien ihr Streckennetz nicht für das Projekt zur Verfügung stellen würden. Die jugoslawischen Staatsbahnen haben ihrerseits in einem Schreiben an die Deutsche Bahn AG in gleicher Weise reagiert. Die Innenministerien von Belgien und Österreich wurden am 29. Juli 1997 durch das Bundesministerium des Innern unterrichtet.

4. Gab es seit Bekanntwerden des Zugprojekts Zusammentreffen der „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“?
Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?

Nein.

5. Hat sich das Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz oder auch der Bundesnachrichtendienst mit dem Europäischen Friedenszug in die Türkei beschäftigt?
Wenn ja, und aus welchen konkreten Anlässen?

Es entspricht ständiger Praxis der Bundesregierung, über die Tätigkeit der Nachrichtendienste keine öffentlichen Erklärungen abzugeben. Das Bundeskriminalamt hat sich im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben mit dem „Europäischen Friedenszug MUSA

ANTER“ beschäftigt. Anlaß waren dem Bundeskriminalamt vorliegende Verdachtsmomente für eine Planung und Steuerung des „Europäischen Friedenszuges“ durch die in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte Organisation PKK.

6. Wann genau hat sich der Bundesminister des Innern entschieden, den ausländischen Reisenden die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu verwehren?

Mit welchen Ressorts erfolgte eine Absprache im Hinblick auf diese Entscheidung?

Am 21. August 1997.

7. Warum erfolgte die Anweisung des Bundesministeriums des Innern an den Bundesgrenzschutz erst wenige Tage vor der geplanten Abfahrt des Zuges am 26. August 1997?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Worin sah das Bundesministerium des Innern belegbar den Verdacht, die Aktion hätte eine „Werbeveranstaltung“ für die verbotene kurdische Arbeiterpartei PKK werden sollen?

- Welche bundesdeutschen Personen und/oder Organisationen haben seiner Meinung nach diesen Verdacht nahegelegt?
- Welche mitreisenden Personen aus dem europäischen Ausland, die der BGS nicht nach Deutschland hätte einreisen lassen dürfen, haben den Verdacht des Bundesministers des Innern erhärtet?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

9. War die Bundesregierung darüber unterrichtet, welche Personen sowohl aus der Bundesrepublik Deutschland als auch aus den verschiedenen europäischen Ländern mit dem Friedenszug fahren wollten?

- Wenn ja, woher hatte sie diese Kenntnis?
- Haben bundesdeutsche Behörden ggf. die Namen ihr bekannter Mitreisender an türkische Behörden weitergeleitet, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hatte keine genauen Kenntnisse über den zahlenmäßigen Umfang der einzelnen Delegationen.

- Über einzelne Teilnehmer wurde sie durch Veröffentlichungen in der Presse, unter anderem die Pressemitteilungen des „Appells von Hannover“, oder von einzelnen Teilnehmern selbst informiert. Der „Appell von Hannover“ unterrichtete das deutsche Generalkonsulat in Istanbul am 31. August 1997 über die Namen der deutschen Teilnehmer am Friedenszug.
- Es wird auf die Antwort zu Frage 2 b) verwiesen. Im übrigen wurden keine Namen weitergegeben.

10. Wie begründet die Bundesregierung im einzelnen ihre Anweisung an den Bundesgrenzschutz, ausländischen Mitfahrenden des Frie-

- denszuges die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu verwehren?
- Inwieweit hat es sich hier um eine Sicherheitsmaßnahme gehandelt?
 - Wodurch wäre die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet gewesen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- Ist der Bundesregierung bekannt gewesen, welche namhaften Persönlichkeiten weltweit den Europäischen Friedenszug unterstützt haben?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß sie mit dem Einreiseverbot und insbesondere der hinter dem Zugprojekt stehenden friedensstiftenden Idee international auf Unverständnis und heftige Kritik gestoßen ist?

Der Bundesregierung ist die von Veranstaltern, Sponsoren und Teilnehmern des Projekts geäußerte Kritik an ihrem Vorgehen bekannt.

- Teilt sie darüber hinaus die Einschätzung, daß sie mit ihrer Haltung einerseits ein Desinteresse an einer Beendigung des Krieges in Kurdistan dokumentiert und andererseits die unversöhnliche und versteinernde Politik sowohl des Nationalen Sicherheitsrates als auch der türkischen Regierung im Hinblick auf eine politische Lösung des Kurdenkonfliktes unterstützt?

Nein. Die Bundesregierung ist seit langem der Auffassung, daß eine dauerhafte Lösung der Probleme im Südosten der Türkei nur mit politischen Mitteln möglich ist. Sie hat diese Auffassung der türkischen Seite – auch öffentlich – wiederholt mitgeteilt.

- Wie reagiert die Bundesregierung auf die an ihr geübte Kritik von Personen und Organisationen aus verschiedenen Ländern Europas und anderen Staaten?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

- Sieht sie sich dazu veranlaßt, sich für ihr Verhalten bei den Initiatoren des Friedenszuges, den Unterstützerinnen und Unterstützern sowie den potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Friedenszuges zu entschuldigen?

Nein, auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333